

# Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung Handel auf separater Handelslinie an der SIX Swiss Exchange

## mobilezone holding ag

Der Verwaltungsrat der mobilezone holding ag mit Sitz in Risch und Adresse an Suurstoffi 22, 6343 Rotkreuz (**«mobilezone»**), hat ein Aktienrückkaufprogramm von bis zu 781'213 eigenen Namenaktien von je CHF 0.01 Nennwert zum Zweck der Kapitalherabsetzung beschlossen (das **«Rückkaufprogramm»**).

Das derzeit im Handelsregister eingetragene Aktienkapital der mobilezone beträgt CHF 447'812.13 und ist in 44'781'213 Namenaktien von je CHF 0.01 Nennwert eingeteilt. Das Rückkaufvolumen entspricht maximal 1.74% des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte von mobilezone. Basierend auf dem Schlusskurs der Namenaktien von mobilezone an der SIX Swiss Exchange vom 15. November 2021 von CHF 12.92 entspricht dies rund CHF 10 Min

Der Verwaltungsrat von mobilezone beabsichtigt, an der nächsten Generalversammlung von mobilezone am 6. April 2022 die Vernichtung der bis dahin unter dem Rückkaufprogramm erworbenen Namenaktien zu beantragen.

#### Handel auf einer separaten Linie an der SIX Swiss Exchange

Zum Zweck der Durchführung des Rückkaufprogramms wird für die Namenaktien von mobilezone an der SIX Swiss Exchange gemäss Swiss Reporting Standard eine separate Handelslinie eingerichtet. Auf dieser separaten Handelslinie kann ausschliesslich mobilezone, mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank, als Käuferin auftreten und eigene Namenaktien erwerben.

Der Handel in Namenaktien von mobilezone auf der ordentlichen Handelslinie an der SIX Swiss Exchange ist davon nicht betroffen und wird normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von mobilezone hat daher die Wahl, Namenaktien von mobilezone entweder auf der ordentlichen Handelslinie zu verkaufen oder diese mobilezone zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der separaten Handelslinie anzudienen.

mobilezone hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Namenaktien über die separate Handelslinie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten.

Die im UEK-Rundschreiben Nr. 1 betreffend Rückkaufprogramme enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.

Bei einem Verkauf auf der separaten Linie wird die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% grundsätzlich auf 50% der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Namenaktien von mobilezone und deren Nennwert von CHF 0.01 in Abzug gebracht («Nettopreis»), sofern der Rückkaufpreis über dem Nennwert liegt. Besondere Fälle bleiben vorbehalten.

## Rückkaufspreis

Die Rückkaufspreise bzw. die Kurse auf der separaten Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ordentlichen Handelslinie gehandelten Namenaktien der mobilezone.

#### Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der separaten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufpreis abzüglich der eidgenössischen Verrechnungssteuer auf 50% der Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nennwert) sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

#### **Beauftragte Bank**

mobilezone hat die Zürcher Kantonalbank mit der Durchführung des Rückkaufprogramms beauftragt. Diese wird im Auftrag von mobilezone als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von mobilezone auf der separaten Handelslinie stellen.

#### Delegationsvereinbarung

Zwischen mobilezone und der Zürcher Kantonalbank besteht gemäss Art. 124 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 FinfraV eine Delegationsvereinbarung, wonach die Zürcher Kantonalbank unter Einhaltung von festgelegten Parametern unabhängig die Rückkäufe auf der separaten Handelslinie tätigt. mobilezone hat jedoch das Recht, diese Delegationsvereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit aufzuheben, respektive die Parameter gemäss Art. 124 Abs. 3 FinfraV abzuändern.

#### Dauer des Rückkaufprogramms

Das Rückkaufprogramm beginnt am 18. November 2021 und wird bis längstens zum 17. November 2022 aufrechterhalten. mobilezone behält sich vor, das Rückkaufprogramm jederzeit auszusetzen oder zu beenden und hat keine Verpflichtung, im Rahmen des Rückkaufprogramms eigene Namenaktien über die separate Handelslinie zu erwerben. Die Ergebnisse des Rückkaufs werden nach der Beendigung des Rückkaufprogrammes publiziert.

#### Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange sind bei Aktienrückkäufen, welche über eine separate Handelslinie erfolgen, ausserbörsliche Transaktionen unzulässig.

## Maximales Rückkaufvolumen pro Tag

mobilezone veröffentlicht das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV unter der folgenden Internetadresse: https://www.mobilezoneholding.ch/de/investoren/aktienrueckkkaufprogramm.html.

#### Veröffentlichung der Transaktionen

mobilezone wird laufend über die Transaktionen in eigenen Namenaktien innerhalb und ausserhalb des Rückkaufprogramms unter der folgenden Internetadresse informieren:

https://www.mobilezoneholding.ch/de/investoren/aktienrueckkkaufprogramm.html.

#### **Eigene Aktien**

Per 15. November 2021 hielt mobilezone 140'000 eigene Namenaktien. Dies entspricht 0.31% des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte von mobilezone.

#### Aktionäre mit mehr als 3 % der Stimmrechte

Gemäss den bis zum 15. November 2021 publizierten Offenlegungsmeldungen halten folgende Aktionäre mehr als 3% der Stimmrechte an mobilezone:

	Anzahl Namenaktien	Kapital- und Stimmrechtsanteil <sup>1)</sup>
Credit Suisse Funds AG, Zürich 2)	2'210'521	4.93%
Haubrich GmbH, Düsseldorf <sup>3)</sup>	2'233'188	4.99%
UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel4)	1'738'413	3.88%

 $<sup>^{\</sup>mbox{\tiny 1)}}\,$  auf Basis des aktuell im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals

mobilezone hat keine Kenntnis über die Absichten der oben erwähnten Aktionäre bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Rückkaufprogramms.

## Nicht-öffentliche Informationen

mobilezone bestätigt, dass sie derzeit über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die kursrelevante Tatsachen im Sinne der Ad hoc-Publizitäts-Regeln der SIX Swiss Exchange darstellen und veröffentlicht werden müssen.

<sup>2)</sup> Stand: 29. September 2021

<sup>3)</sup> Stand: 07. Juli 2021

<sup>4)</sup> Stand: 29. September 2021

#### Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidg. Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

## 1. Eidg. Verrechnungssteuer

Die eidg. Verrechnungssteuer beträgt grundsätzlich 35% auf der Hälfte der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Aktien und deren Nennwert. Besondere Fälle bleiben vorbehalten. Die Steuer wird durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidg. Steuerverwaltung vom Rückkaufspreis abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen haben grundsätzlich Anspruch auf Rückerstattung der eidg. Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien (Art. 21 VStG). Vorbehalten sind Fälle von Steuerumgehung gemäss Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Im Ausland domizilierte Personen können die eidg. Verrechnungssteuer grundsätzlich nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

#### 2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

#### a) Im Privatvermögen gehaltene Aktien:

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt grundsätzlich die Hälfte der Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nennwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Kapitaleinlageprinzip). Besondere Fälle bleiben vorbehalten. Massgebend für die Einkommenssteuer ist der der Verrechnungssteuer unterliegende Teil des Rückkaufpreises gemäss Börsenabrechnungen.

#### b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

Diese Ausführungen stellen keine umfassende Darstellung möglicher Steuerfolgen und keine Steuerberatung dar. Aktionären wird geraten, ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Teilnahme am Rückkaufprogramm zu konsultieren.

## 3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange sind jedoch geschuldet.

## **Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

Schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist in der Stadt Zürich.

## Valor, ISIN und Tickersymbol

Namenaktie mobilezone holding ag von CHF 0.01 Nennwert

(ordentliche Handelslinie) 27683769 CH0276837694 MOZN

Namenaktie mobilezone holding ag von CHF 0.01 Nennwert

(separate Handelslinie) 114373951 CH1143739519 MOZN1

#### **Ort und Datum**

Rotkreuz, 17. November 2021

Diese Anzeige stellt keinen Prospekt im Sinne von Art. 35 ff. FIDLEG dar.

This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America and/or to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and may not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States of America, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) may not distribute or send them in, into or from the United States of America.